

(2) Auch Angehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen. Sie können von dem dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen.

Anm.: In dieser Fassung des § 281 sind die Vorschriften aus den §§ 280, 282 alter Fassung und dem § 281 neuer Fassung zusammengefaßt. Im übrigen vgl. Anm. zu § 276.

Vorläufige Verfahrenseinstellung.

§ 282

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 276.

Abwesenheitsurteil.

§ 282a

(1) Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger.

(2) Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 276.

Wiederaufnahmeverfahren.

§ 282b

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.